

Satzung der Schützengesellschaft der Stadt Duderstadt seit 1302

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen: „Schützengesellschaft der Stadt Duderstadt seit 1302 e. V.“
(im folgenden Gesellschaft genannt)
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duderstadt und ist im Vereinsregister unter der Nr. 285 beim Amtsgericht Duderstadt eingetragen.

Sie ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Südharz, des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft:

1. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln, einschließlich der traditionellen Schießveranstaltungen.
2. Teilnahme an Schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Weiter besteht die Aufgabe der Schützengesellschaft darin, das jahrhundertealte Schützenbrauchtum zu pflegen und zu erhalten.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistung steigender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaft an.
2. Sie verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

4, Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat

- a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigt -
- b) Mitglieder über 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder -
- c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder -

Stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft kann jede Person auf persönlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ehrenrat. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse der Organe gebunden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft besteht nicht.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Nieders. Sportschützenverbandes, des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, dass vom Deutschen Schützenbund, Nieders. Sportschützenverband und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Schützenbundes im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeiten anzuerkennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitgliedes;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Gesellschaft hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Bei schwerwiegenden Verfehlungen persönlicher Art und gegenüber der Gesellschaft kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ihm steht das Einspruchsrecht zu. Darüber entscheidet der Ehrenrat.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in beispielhafter Weise um die Gesellschaft verdient gemacht, sie in besonderer Weise unterstützt und gefördert hat.

Vorstands- und Ehrenratsmitglieder können zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Ausscheidende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden, und Ehrenvorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Prämienberechtigung

Prämien berechtigt für das traditionelle Schießen können nur solche Mitglieder sein, die keiner anderen Schützengesellschaft angehören. Das gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer anderen Schützenvereinigung mit Zustimmung des Vorstandes zur Förderung des sportlichen Leistungsschießens eingegangen wird.

Die Bestimmungen nach Satz 1 gelten nicht für Ehrenmitglieder. Sie sind in jedem Fall Prämien berechtigt. Weitere Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall zulassen.

§ 8

Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeträge
- b) Umlagen für Gesellschaftszwecke
- c) Aufnahmegebühren

§ 9

Beitragswesen

1. Es besteht für alle Mitglieder der Gesellschaft grundsätzlich Beitragspflicht.

Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehegatten können geringere Beiträge erhoben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe und die Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu machen.

2. Sollte ein Mitglied die fälligen Beträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so ist er damit aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.

Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und in ähnlich gelagerten Fällen, kann durch Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder in einer Mitgliederversammlung eine grundsätzliche Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung beschlossen werden.

Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimme in begründeten Ausnahmefällen über eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung entscheiden.

Die Beiträge sind auf die Konten der Gesellschaft zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 12

Vorstand

Der Vorstand der Schützengesellschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Schützenhauptmann)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Schießmeister
- dem Platzmeister
- dem Haus- und Gerätewart und dem
- dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Duderstadt

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, nicht jedoch dem Bürgermeister der Stadt Duderstadt, der dem Vorstand von Amts wegen angehört.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer seinen Hauptwohnung in Duderstadt hat.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende wird aufgrund eines in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Empfehlungsbeschlusses vom Rat der Stadt Duderstadt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlzeit für den gesamten Vorstand beträgt 4 Jahre.

Wenn die Umstände es erfordern, können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Über den Antrag ist in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu 4 Wochen.

§ 14

Ehrenrat

Der Ehrenrat der Schützengesellschaft besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes und
- 5 weiteren Mitgliedern der Gesellschaft.

Letztere werden aus der Reihe der Mitglieder gewählt in einer Jahreshauptversammlung in Verbindung mit der jeweiligen Vorstandswahl.

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlzeit ist nicht von der Wahlzeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder abhängig.

Sind Ersatzwahlen wegen Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes erforderlich, gilt die Wahlzeit nur für die verbleibende Wahlperiode.

Ehrenratsmitglied kann nur werden, wer seine Hauptwohnung in Duderstadt hat.

Vorsitzender des Ehrenrates ist der jeweilige Vorsitzende der Gesellschaft.

§ 15

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende ein. Die Einberufung Jahreshauptversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mittels E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Gesellschaft

Die Jahreshauptversammlung ist zwingend vorgeschrieben. Sie soll in den ersten 6 Monaten des Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden einzuberufen.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Zu den in den Tagesordnungen aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden.

Zu Dringlichkeitsanträgen, also Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung standen, ist eine Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen für Wahlen, Ernennungen, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte mindestens des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer bekannt zu geben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und nach Reinschrift vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. In das Protokoll sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

Die Protokolle liegen 7 Tage vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme in der Schießanlage aus. Auf schriftliche Anfrage werden die Protokolle in diesem Zeitraum auch zugesandt. Die Protokolle werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.

Die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 16

Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand und Ehrenrat sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt Wahl durch Handaufheben. Bei Widerspruch eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmauszählung teil und führt darüber Protokoll.

Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der von der Versammlung Gewählte, der dem Rat der Stadt Duderstadt zur Wahl als Vorsitzender vorgeschlagen wird.

Nicht anwesende Gesellschaftsmitglieder können in den Vorstand oder Ehrenrat nur gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z. B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vor der Durchführung der Wahl bekannt zu geben.

§ 17

Kassenprüfungen

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Änderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Anträge, die der Vorstand mit Mehrheit beschlossen hat, sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder sind diese schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Schützengesellschaft der Stadt Duderstadt kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung der Schützengesellschaft der Stadt Duderstadt bedarf der Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten des Vereins an die Stadt Duderstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bis zur rechtskräftigen Auflösung der Gesellschaft bleibt der Vorstand im Amt.

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft der Stadt Duderstadt seit 1302 e. V. am 15. 10. 2021 beschlossen worden.